



Bündnis für Bürger Postfach 1269 24531 Neumünster
An den
Vorsitzenden
des Planungs- und Umweltausschusses
Herrn Thomas Krampfer
Großflecken 59
24534 Neumünster

BfB Rathausfraktion
Christianstraße 59
24534 Neumünster
Telefon: 0175 727 99 59
e-mail: ragae@t-online.de

Neumünster, 24. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bitte setzten Sie folgenden Änderungsantrag zu Top 9, Drucksache 0162/2018/DS, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 24.10.2018.

1. Der Großflecken soll mit **neuem Pflaster** mindestens zweifarbig **neu** gepflastert werden. Die alten Pflastersteine sollen auf dem freien Markt veräußert werden. Sägen und Wiedereinsetzen des alten Pflasters werden abgelehnt. Der Platz soll auf kostengünstige und optisch attraktive Weise gut begehbar gemacht werden.
2. Die Verwaltung soll einen neuen Planentwurf für eine Neugestaltung des Großfleckens vorlegen, der eine **völlige Neugestaltung** des Platzes vorsieht, mit der das urheberrechtlich verankerte Recht von Herrn Rogalla erlischt, sich gegen eine eventuelle „Verunstaltung“ (im Sinne des Urheberrechts) seines „Kunstwerkes“ zu wehren.
3. Die weitere Planung soll keinerlei Rücksicht auf die Gestaltungsvorstellungen von Herrn Dieter Rogalla nehmen, weder in Bezug auf die heutige Gestalt des Großfleckens noch in Bezug auf schriftliche oder mündliche Erklärungen von Herrn Rogalla in Bezug auf die zukünftige Gestaltung.
4. Die zukünftige Planung des Großfleckens soll sich im Wesentlichen darauf fokussieren, eine **Attraktivitätssteigerung** zu erreichen, die zur Stärkung des Wirtschaftswachstums in der Innenstadt führt, insbesondere in den Bereichen unternehmensnahe Dienstleistungen, konsumorientierte Dienstleistungen und Einzelhandel.
5. Eine Klage des Herrn Dieter Rogalla gegen eine völlige Neugestaltung des Großfleckens wird ggf. in Kauf genommen.

Begründung:

Die Ratsversammlung hat mit der Verabschiedung des Innenstadt-Konzeptes am 9. Dezember 2014 aus gutem Grund unter anderem folgendes per Beschluss festgestellt: „Das gesamte Projekt wird als völlige Neugestaltung des Großfleckens

verstanden." Dieser Beschluss fußte auf den tatsächlich umfangreichen Umgestaltungsvorstellungen, die damals verabschiedet wurden.

Leider hat sich die Planung der Verwaltung von dieser Beschlusslage nach und nach weiter entfernt, so dass die neueren Vorschläge der Verwaltung im Wesentlichen auf den konzeptionellen Vorstellungen des Herrn Rogalla beruhende Konzepte sind. Faktisch führen die neueren Planentwürfe zu einer **zweiten Version** eines von **Rogalla** konzipierten Platzes bei allerdings nur teilweiser und zugleich extrem teurer Reduzierung von Schwächen des alten Platzes.

Laut damaligem Vertrag hat Herr Rogalla ein Anhörungsrecht. Nach dem Urheberrecht hat er das Recht, sich gegen Verunstaltung seines „Kunstwerkes“ zu wehren. Ein generelles Einspruchs- und Verhinderungsrecht gegen eine Umgestaltung besteht urheberrechtlich nicht. Gegen eine völlige Neugestaltung kann sich Herr Rogalla **nicht*** erfolgreich wehren; dies liegt allein in der Verantwortung der Stadt Neumünster. Die Stadt sollte ihr Recht zu einer Attraktivierung der Innenstadt in Anspruch nehmen.

*Urteile:

LG München, Urt. v. 08.12.1981 - 7 O 17562/79, NJW 1982, 655 sowie Reichsgericht RZG 79, 397

Tenor:

Geschützt sei nach dem Urhebergesetz, insbesondere § 14 Urhebergesetz, das Interesse des Urhebers, die Originalität seines Werkes zu erhalten und eine Verfälschung zu vermeiden, insbesondere sein Ansehen und Ruf in der Öffentlichkeit zu wahren.

Durch die Vernichtung des Werkes soll dieses Interesse nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Gärtner'.

Andreas Gärtner und Fraktion